



Gemeinde Altenbeken

Verwaltungsvorlage

FA/010/21

Amt	Finanzverwaltung
Abteilung	
Berichterstatter	Raabe, Markus

Vorlagen-Datum	26.01.2021
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
---------	--------	---------	-----------------------

Betreff: **Haushalt 2021**
 a.) Haushaltssatzung 2021 nebst Haushaltsplan und Anlagen
 b.) Stellenplan 2021

Beschlussvorschlag:

- 1.) Die Haushaltssatzung 2021 mit Ihren Anlagen (Inkl. Stellenplan) werden mit den von der Verwaltung vorgelegten Veränderungen beschlossen.
- 2.) Abstimmung über die Änderungsanträge der Fraktionen

Sach- und Rechtslage:

1.) Änderungs- und Ergänzungsliste der Verwaltung

Auf die in der Ratssitzung am 12.12.2019 eingebrachten Entwürfe des Haushaltsplans nebst Anlagen wird als Grundlage verwiesen.

Die bisher eingetretenen Veränderungen sind – soweit sie den Haushaltsentwurf 2021 ändern – in der beigefügte Änderungs- und Ergänzungsliste dargestellt. Weitergehende Erläuterungen wurden beim Versand der Änderungs- und Ergänzungsliste an die Ratsmitglieder mit Schreiben vom 04.02.2021 mitgegeben.

2.) Veränderungen bei den Planzahlen und damit auch für die Entwicklung der Haushaltes und der Ausgleichsrücklage 2022 und 2022

Nach dem NKF-CIG (Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen) unterwirft die Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 explizit der Isolierung der corona-bedingten Schäden. Dieses bedeutet, dass die coronabedingten Schäden auf der Grundlage der Haushaltsplanung 2020 für das 2021 ermittelt wurden und als außerordentliche Erträge in der Ergebnisplanung einzuplanen waren. Dieses hatte den Effekt, dass das Ergebnis des Jahres 2021 so ist, als würde es keine Schäden wie Ausfall von Gewerbesteuer oder Anteil an der Einkommensteuer geben.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW hat nunmehr klargestellt, dass mittelfristige Finanz- und Ergebnisplanung (hier: 2022 – 2024) gemäß § 84 GO NRW Bestandteil der Haushaltsplanung ist. Daher ist es geboten, für die

mittelfristige Finanz- und Ergebnisplanung, die Gegenstand der Haushaltsplanung 2021 ist, auch das NKF-CIG zugrunde zu legen – ausgehend von der mittelfristigen Finanz- und Ergebnisplanung der Haushaltsplanung 2020 (vor Corona).“

Der mittelfristigen Finanzplanung, die Bestandteil der Haushaltsplanung 2021 ist, ist nach den gleichen Grundsätzen wie die Haushaltsplanung 2021 aufzustellen. Eine Isolierung der corona-bedingten Schäden ist vorzunehmen.

Daher ist als Anlage eine Berechnung der coronabedingten Schäden in der Mittelfrist und das Ergebnis des außerordentlichen Ertrages dargestellt. Hier konnten allerdings nur die Jahre 2022 und 2023 berücksichtigt werden, da das Haushaltsjahr 2024 keine Berücksichtigung beider Haushaltsrechnung 2020 fand.

Für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 bedeutet dieses eine Ergebnisverbesserung von 900.000 € bzw. 750.000 €.

Dieses hat den Effekt, dass die Verringerung der allgemeinen Rücklage als Kriterium für ein mögliches Haushaltssicherungskonzept im Jahr 2022 von bisher 8,05 € auf 2,70 % sinkt und im Jahr 2023 von 4,69 % auf keine planmäßige Entnahme sich verändert.

Die Aussagen im Haushaltsplanentwurf auf Seite 65* und 66* sind insoweit hinfällig und werden hieran angepasst.

3.) Antrag der SPB-Fraktion zur Beteiligung am Wettbewerb der Hertie-Stiftung „Jugend entscheidet“ Im Bewerbungszeitraum 2021

Der Antrag ist dieser Verwaltungsvorlage als Anlage beigelegt und wird dort auch erläutert. Hierfür soll antragsgemäß in den Haushalt 2021 ein Betrag von 5.000 € eingestellt werden.

Anmerkung:

In der heutigen Sitzung handelt der Haupt-und Finanzausschuss als Entscheidungsorgan anstelle des Rates der Gemeinde Altenbeken, da die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 GO NRW vorliegen (epidemische Lage von landesweiter Tragweite) und der einen entsprechenden Beschluss gefasst wurde